

ANLAGE

Hardenbergs 3. „Entwurf der Grundlagen einer Deutschen Bundesverfassung“.

[Frankfurt, Juli 1814]

St. A. Abschrift mit eigenhändigen Randbemerkungen Steins¹⁾ und einem eigenhändigen Zusatz Hardenbergs

Gründung eines Bundes auf ewige Zeiten (§ 1). Bundesgebiet (§ 2). Territorialhoheit der Bundesmitglieder (§ 3). Stellung der mediatisierten Reichstände (§§ 4. 5). Deutsche Bürgerrechte (§ 6). Einführung von Landständen in allen Bundesstaaten (§ 7). Allgemeine Bundeseinrichtungen (§ 8). Kreiseinteilung (§§ 9—16). Kreisoberste und Kreisdirektoren (§ 17). Allgemeine Bundesversammlung (§ 18). Zusammensetzung, Befugnisse (§§ 19. 20). Rat der Kreisobersten, seine Zusammensetzung, Befugnisse (§§ 21. 22). Rat der Fürsten und Stände (§ 23). Verhältnis zum Rat der Kreisobersten (§§ 24. 26). Periodische Versammlung (§ 25). Bundesgerichtsbarkeit (§§ 27—30). Militärverfassung des Bundes (§§ 31—37). Verpflichtung zu gegenseitiger Verteidigung der Bundesgenossen im Falle eines Angriffs. Beschränkung der Kriegshoheit der rein deutschen Bundesstaaten (§§ 38. 39). Verhältnis zu der Schweiz und den Niederlanden (§ 40). Garantie des Bundes (§ 41).

1.

Alle Staaten Deutschlands vereinigen sich durch einen feyerlichen Vertrag, den jeder Theilhaber auf ewige Zeiten schliesst und beschwört, in einem politischen Federativ Körper, der den Namen **D e u t s c h e r B u n d** führt, und aus dem Niemand heraustreten darf. Verletzungen des Bundes Vertrags werden mit der Acht bestraft.*

2.

Dieser Bund soll in sich begreifen folgende dem Hause Oesterreich gehörende Länder: Salzburg, Tyrol, Berchtolsgaden, Vorarlberg und dasjenige, was dieses Erz Haus am Oberrhein erhalten wird, alles, was Preussen links der Elbe besitzt und erhält, ferner alle Deutsche Staaten, so wie sie von der Ostsee, der Eyder, der Nordsee, dem Niederländischen, Französischen und Schweizerischen Gebiet begränzt werden.

Die hier nicht benannten Oesterreichischen und Preussischen Staaten bleiben besser ausserhalb des Bundes, damit es desto weniger Schwierigkeit habe, diejenigen Theile jener beiden Monarchien, die mit in den Bund aufgenommen werden, allen Bundes Gesetzen mit zu

¹⁾ Diese stammen, wie Lehmann (Stein III. S. 385f.) gezeigt hat, aus dem September 1814 und sind oben S. 48ff. gedruckt. Die Paragraphen und Textstellen, auf die sie sich beziehen sind durch ein oder mehrere * gekennzeichnet.

unterwerfen und das Band desto fester zu knüpfen. Oesterreich und Preussen als Mächte schliessen aber mit der Federation ein unauflösliches Bündniss und garantiren besonders die Verfassung und Integrität derselben.

3.

Jeder jetzt im Besitz der Landeshoheit sich befindende Staat übt in seinen Gränzen die landeshoheitlichen Rechte aus, welche die Bundesacte nicht zum gemeinschaftlichen Besten ausnimmt oder beschränkt.

4.

Diejenigen vormals mit der Reichsstandschaft versehen gewesenen Fürsten, Grafen und Herren, welche mediatisirt wurden, nehmen Antheil an dem Bunde wie weiter unten näher bestimmt werden wird. Sie bleiben zwar der Landeshoheit unterworfen; ihre Rechte und Pflichten sind aber sowohl in Absicht auf ihre Personen als auf ihre Besitzungen und Abgaben genau zu bestimmen und unter die Garantie des Bundes zu setzen. Ihnen sind insbesondere persönliche Ehren Rechte und Vorzüge einzuräumen, auch die Renten und Einkünfte wieder zu geben oder dafür Entschädigung zuzubilligen, die am 12ten July 1806 nicht in die Contributions Cassen flossen. In den Ländern, zu denen sie gehören, sind die Familienhäupter derselben erblich die ersten Stände. In ihren Familien geniessen sie der alten Deutschen Autonomie. In Criminal Sachen sollen sie von einem judicio parium gerichtet werden. Ihnen werden Jurisdictions Rechte gesichert und Präsentations Rechte in den landesherrlichen höchsten Gerichten zugestanden.

Billig sollten die mediatisirten ehemaligen Reichsstände mit den übrigen gleich gesetzt werden. Da dieses aber ohne grosse Zerrütungen nicht geschehen kann, so ist wenigstens alles Mögliche für sie zu thun, und sie sind insbesondere gegen alle Bedrückungen völlig sicher zu stellen.

5.

Aehnliche Bestimmungen sind wegen der übrigen sonst unmittelbar gewesenen Personen zu treffen.

6.

Jedem Bundes-Unterthanen werden durch die Bundes Acte näher zu bestimmende Deutsche Bürger Rechte gesichert, insonderheit

1. Die Freiheit, ungehindert und ohne eine Abgabe zu entrichten, in einen andern zum Bunde gehörenden Staat auszuwandern oder in dessen Dienste zu treten.
2. Die Sicherheit, nicht über eine gewisse Zeit verhaftet werden zu können, ohne einem richterlichen Ausspruch nach den Gesetzen unterworfen zu werden.
3. Die Sicherheit des Eigenthums (auch gegen Nachdruck).

4. Das Recht der Beschwerde vor dem ordentlichen Richter und in den dazu geeigneten Fällen bei dem Bunde.
5. Press Freiheit nach zu bestimmenden Normen.
6. Das Recht, sich auf jeder D e u t s c h e n Lehr Anstalt zu bilden.

7.

In jedem zum Bunde gehörenden Staat soll eine ständische Verfassung eingeführt oder aufrecht erhalten werden. Allgemeine Grundsätze sind dieserhalb als Minimum der Rechte der Landstände festzusetzen. Sie sollen bestehen aus den Familien Häuption der mediatisirten vormaligen Reichsstände des sonst unmittelbaren und übrigen Adels, als erblichen, und aus erwählten Ständen. Ihre Befugnisse sollen vorzüglich seyn: ein näher zu bestimmender Antheil an der Gesetzgebung; Verwilligung der Landes Abgaben, Vertretung der Verfassung bei dem Landesherrn und bey dem Bunde.*

8.

Man soll suchen, allgemein nützliche Einrichtungen und Anordnungen zum Wohl des Ganzen herzustellen, als z. B. ein allgemeines Gesetzbuch, gleiches Münzwesen, eine zweckmässige Regulirung der Zölle, des Postwesens, Beförderung und Erleichterung des Handels und wechselseitigen Verkehrs u. s. w.*

9.

Die Bundes Staaten sollen in 7 Kreise eingetheilt werden, nämlich: Vorder Oesterreich, Bayern und Franken, Schwaben, Ober Rhein, Nieder Rhein und Westphalen. Niedersachsen, Obersachsen und Thüringen.

10.

Der V o r d e r O e s t e r r e i c h i s c h e Kreis enthält Salzburg, Berchtolsgaden, Tyrol und Vorarlberg.

11.

Der B a y r i s c h F r ä n k i s c h e Kreis alle Staaten des Königs von Bayern.

12.

Der S c h w ä b i s c h e Kreis alle Staaten des Königs von Württemberg.

13.

Der O b e r R h e i n i s c h e Kreis das Land, welches Oesterreich am Ober Rhein erhalten wird, die Grossherzoglich Badenschen Länder und die Hohenzollerischen Fürstenthümer.

14.

Der N i e d e r R h e i n i s c h W e s t p h ä l i s c h e Kreis aller Länder, welche der König von Preussen an beiden Rheinufern und bis an

die Weser besitzt oder erhalten wird; die Lippe, Detmoldischen, Nassauischen, Weillburg und Usingischen auch Waldeckischen Länder; die Deutschen Besitzungen des souverainen Fürsten der vereinigten Niederlande.

15.

Der Niedersächsische Kreis die Länder, welche das bisherige Kurhaus Hannover in Niedersachsen und Westphalen besitzt oder besitzen wird, die des Hauses Braunschweig-Wolfenbüttel, die des Hauses Holstein, Glückstadt und Oldenburg, Schaumburg Lippe und die drei Hansestädte Hamburg, Lübeck und Bremen.

Einige stimmen dahin: die drei Hansestädte dem Obersächsisch Thüringischen Kreise anzuschliessen.

16.

Der Obersächsisch Thüringische Kreis, das Königreich Sachsen, die Herzoglich Mecklenburgischen, Sächsischen, Anhaltischen, Schwarzburgischen, Reussischen Länder, die Staaten der Häuser Hessen-Cassel und Darmstadt, und die freye Bundes Stadt Frankfurth am Mayn.

17.

Jeder Kreis soll einen oder zwei Kreis Obersten und Directoren haben, deren Befugnisse und Obliegenheiten zunächst die Aufrechterhaltung und Befolgung des Bundes Vertrags, der Bundes Beschlüsse und der bundesrichterlichen Sprüche, die Militairverfassung und allgemeine Ordnung und Sicherheit im Kreise betreffen.* Wo zwei Kreisobersten sind, übt sie der erste aus und wird dabey vom zweiten sublevirt.

Der Vorder Oesterreichische — den Kaiser von Oesterreich.

Der Bayrisch Fränkische — den König von Bayern.

Der Schwäbische — den König von Württemberg.

Der Ober Rheinische — den Kaiser von Oesterreich und den Grossherzog von Baden.

Der Nieder Rheinisch Westphälische — den König von Preussen.*

Der Niedersächsische — den König von England als Besitzer von Hannover.

Der Obersächsisch Thüringische — den König von Preussen und den bisherigen Kurfürsten von Hessen.

Man ist hier von der Voraussetzung ausgegangen, dass, um so viel möglich Zufriedenheit zu bewürken, allen zuletzt gewesenen Kurfürsten als Kreis Obersten Sitz und Stimme in dem ersten Rath der Bundes Versammlung gegeben werde. Jedoch ist die Zahl der Kreise, um sie nicht zu sehr zu vervielfältigen, auf 7 beschränkt und den Häusern Baden und Hessen eine zweite Kreis Obersten Stelle angewiesen worden.

Wollte man diese beiden ausschliessen, so würde es nur 7 Kreis Obersten Stellen bedürfen, 2 für Oesterreich, 2 für Preussen, 1 für Bayern, 1 für Hannover, 1 für Württemberg. Ich halte es aber nicht für billig und räthlich. — Es ist in Vorschlag gekommen, Belgien und womöglich die ganze Niederlande in den Deutschen Bund mit zu ziehen. Die Idee scheint vortrefflich. Dann müsste man aus diesen Ländern den Burgundischen Kreis machen und dem Fürsten der Niederlande eine selbstständige Kreis Obersten Stelle geben.

18.

Es soll eine Bundes Versammlung in Frankfurt am Mayn sein. Diese Stadt wird für eine freye Bundes Stadt erklärt.

19.

Die Bundes-Versammlung soll bestehen:

1. aus dem Directorio,
2. dem Rath der Kreis Obersten,
3. dem Rath der Fürsten und Stände.

20.

Das Directorium führen der Kaiser von Oesterreich, welcher den Vorsitz bey allen Versammlungen hat, und der König von Preussen gemeinschaftlich.*

21.

Im Rath der Kreis Obersten haben

Oesterreich, als Director	1 Stimme
„ , vom Vorder Oesterreichischen Kreise	1 „
„ , vom Ober Rheinischen Kreise	1 „
Preussen, als Director	1 „
„ , vom Obersächsisch Thüringischen Kreise	1 „
„ , vom Nieder Rheinisch Westphälischen Kreise.	1 „
Bayern, vom Bayrisch Fränkischen Kreise.	1 „
Hannover, vom Niedersächsischen Kreise	1 „
Württemberg, vom Schwäbischen Kreise	1 „
Baden, vom Ober Rheinischen Kreise	1 „
Hessen-Cassel, vom Obersächsisch-Thüringischen Kreise *	1 „

22.

Der Rath der Kreis Obersten soll sich, mit Ausschluss der übrigen Bundes Stände mit allem beschäftigen, was die auswärtigen Verhältnisse des Bundes angeht, und durch Mehrheit der Stimmen darüber entscheiden, auch allein das Recht der Verträge mit Auswärtigen, der Annahme und Absendung von Gesandten und Geschäftsträgern, von und

bey auswärtigen Staaten, des Krieges und Friedens, und nach den unten folgenden Bestimmungen die militairische Gewalt ausüben. Ueberdem hat der Rath der Kreisobersten die Leitung und die ganze executive Gewalt des Bundes.*

23.

Der Rath der Fürsten und Stände soll aus den übrigen Bundes Mitgliedern bestehen. Diese sind:

1. Alle diejenigen Fürsten, welche Länder besitzen, die eine Bevölkerung von 50 000 Seelen und darüber haben, diese Länder mögen sich selbständig in ihrem Besitze befinden oder mediatisirt seyn, mit einer Viril Stimme. — Die Bevölkerung wird da, wo mehrere Zweige des Hauses vorhanden sind, zusammengezählt, — z. B. Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen führen nur eine Stimme.
2. Die vier Bundes Städte Hamburg, Lübeck, Bremen, Frankfurt am Mayn, jede mit einer Viril Stimme.
3. Sechs Curiat Stimmen, in welchesämtliche Fürsten, Grafen und Herren zu vereinigen sind, die vormalis die Reichsstandschaft hatten und deren Besitzungen eine Bevölkerung von 50 000 Seelen nicht erreichen.
4. Oesterreich hat auch in dem Rath der Fürsten und Stände den Vorsitz und gemeinschaftlich mit Preussen das Directorium, auch Sitz und Stimme. Beides wird durch besondere zweite Bothschafter ausgeübt.*

24.

Der Rath der Fürsten und Stände constituirt mit dem Rath der Kreis Obersten und mit dem Directorio die gesetzgebende Gewalt des Bundes. Diese beschäftigte sich mit allem, was die Wohlfahrt desselben im Innern und ein allgemeines Interesse betrifft. Das Verhältniss zur Territorial Gesetzgebung bestimmt sich dadurch, dass sich die Bundes Versammlung nur mit Anordnungen beschäftigen kann, die ein allgemeines Interesse angehen. Ein Landes Gesetz darf aber nie und in keinem Falle gegen ein Bundesgesetz seyn.

25.

Der Rath der Fürsten und Stände versammelt sich alljährlich an einem näher zu bestimmenden Tage und bleibt nur zusammen, bis die vorliegenden Geschäfte abgemacht sind.

26.

Sowohl der Rath der Kreis Obersten, als der Rath der Fürsten und Stände deliberiren abgesondert für sich, und die Conclusa werden nach Mehrheit der Stimmen abgefasst. Das Directorium fasst das gemeinschaftliche Concluseum, und sucht, wenn abweichende Meynungen der beiden Räthe vorhanden sind, diese zu vereinigen. Ist solches nicht möglich, so entscheidet das Directorium.*

27.

Es wird ein eigenes Bundes Gericht in Frankfurt am Mayn angeordnet, dessen Mitglieder von den Bundes Ständen nach einer zu bestimmenden Norm zu präsentiren sind *, und welches einen Senat zur Instruction und einen zum Spruch in erster Instanz, einen dritten zum Spruch in letzter Instanz in Streitsachen der Fürsten und Stände unter sich enthalten soll. Mediatisirte können nur in persönlichen Sachen oder in solchen, die aus Verletzung des Bundes-Vertrags entstehen, vor diesem Bundes-Gerichte Recht nehmen. Uebrigens gehören ihre Prozesse vor die Landes Gerichte. — Der Rechtsgang ist näher zu bestimmen¹⁾.

28.

Kein Bundesglied darf das andere bekriegen oder sich durch Selbsthülfe Recht schaffen. Die Execution der Urtheile liegt dem Kreis Obersten ob, wenn es ein zu seinem Kreise gehörendes Bundes Glied angeht. Betrifft es einen Kreis Obersten, so sind alle übrige Kreis Obersten schuldig, die Execution zu übernehmen.

29.

Recurse der Unterthanen an das Bundes Gericht finden nur in solchen Fällen statt, wo sie über Bedrückungen zu klagen haben, die dem Bundes Vertrag und den ihnen in diesem versicherten Rechten zuwider sind, oder in Fällen verweigerter Justiz. Appellationen an das Bundes Gericht in Streitigkeiten derjenigen, die der Landes Hoheit unterworfen sind unter sich, sind nicht zulässig, eben so wenig in Rechtssachen gegen die Landesherren. Solche Gegenstände gehören vor die höchsten Gerichte der Kreis Obersten, denen aber durch den Bundes Vertrag die schon in der Natur der Sache liegende Unabhängigkeit in ihren Urtheils- sprüchen zuzusichern ist. Nur in dem Falle, dass diese gekränkt würden, findet ein Recurs an die Bundes Versammlung Statt.

30.

Die höchsten Gerichte der Kreis Obersten entscheiden in letzter Instanz in allen Sachen aller zum Kreise gehörenden Unterthanen und auch in Prozessen derselben gegen ihre Landesherren. Man könnte aber anordnen, dass nach gewissen Bestimmungen von dem höchsten Gerichte eines Kreis Obersten an das eines benachbarten zu appelliren verstattet sey. Criminal Urtheile der Gerichte der Kreisstände über eine gewisse Strafe hinaus, sind der Revision jener höchsten Gerichte unterworfen.

31.

Die Militair Verfassung des Bundes muss stark und kräftig seyn und schnelle Hülfe gewähren. Jeder Kreis Oberste, und wo in einem Kreise zwei sind, der erste, ist Oberbefehlshaber des ganzen Kreis Militairs.*

¹⁾ Eigenhändiger Zusatz Hardenbergs.

32.

Das Contingent eines jeden sowohl an Linien Truppen als an Landwehr ist zu bestimmen.* Stände, die ein ganzes Regiment mit allem Zubehör oder mehr stellen können, haben nur die Befugniss, eigene Truppen zu halten. Die übrigen stellen eine zu bestimmende Anzahl Recruten zu dem Heere des Kreis Obersten und leisten einen verhältnissmässigen, zu regulirenden Beytrag zu der Kriegs Kasse desselben. Doch ist ihnen verstattet, Ehren Wachen zu haben. Die Contingente müssen stets vollzählig, mit allen Kriegsbedürfnissen versehen, und maschfertig seyn. Wegen der Conscription und der Verpflichtung zur Landwehr und zum Landsturm, desgleichen wegen der Befreyungen davon sind allgemeine Grundsätze anzunehmen und gesetzlich festzustellen.** Dem Kreis Obersten steht die Aufsicht über die ganze Kriegs Verfassung zu und das Recht darüber zu halten, mithin die Ober Inspection und Musterung, auch wenn es nöthig ist, die Befugniss die unvermeidlichen Zwangsmittel anzuwenden.***

33.

Die zu einem Kreise gehörenden Truppen sollen eine und dieselbe Einrichtung und Bezahlung haben wie die des Kreis Obersten.

34.

In Friedenszeiten bleiben sie zur Disposition des Landesherrn. Bey entstehendem Kriege aber, oder zu Executionen gerichtlicher Sprüche, zu Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Kreise hat der Kreis Oberste das Recht, sie zusammen zu ziehen und zu befehlen.

35.

Dass die nöthigen Fonds zur Bezahlung der Truppen und behufs der Kriegs Bedürfnisse, Festungen u. s. w. gesichert sind, ist der Aufsicht und Controlle des Kreis Obersten zu unterziehen. Es sind eigene Einkünfte hierzu auszusetzen und auf andere Gegenstände unter keinerlei Vorwand zu verwenden.*

36.

Es ist keinem Bundes Gliede erlaubt, Truppen in den Sold eines anderen Staates zu geben. Dieses kann nur durch einen Beschluss des ganzen Bundes geschehen.

37.

Gewisse näher zu benennende Plätze sind zu Bundes Festungen zu bestimmen, wegen ihrer Errichtung oder Erhaltung, desgleichen wegen ihrer Besatzung ist das Nöthige festzusetzen und dazu ein sicherer Fonds anzuweisen. Sie stehen nach den getroffenen Bestimmungen unter dem Befehl des Kreis Obersten in dessen Bezirk sie liegen.

38.

Wird ein Bundesstaat angegriffen, so sind alle Glieder des Bundes zu seiner Vertheidigung verpflichtet. Solche, die zugleich Länder besitzen, die nicht zum Deutschen Bunde gehören, haben in Absicht auf diese keinen unbedingten Anspruch auf die Hülfe des Bundes, insofern das zu errichtende beständige Bündniss mit Oesterreich und Preussen in Absicht auf diese nichts hierüber bestimmt. Eben so wenig, wenn sie in Kriege verwickelt werden, wo sie der angreifende Theil sind. Der Rath der Kreis Obersten entscheidet, ob dieses der Fall und ob es räthlich sey, ein besonderes Bündniss mit dem bedrohten oder im Kriege verwickelten Bundesgenossen abzuschliessen oder nicht.

39.

Bundes Staaten die nicht zugleich auswärtige Länder besitzen, dürfen allein und ohne den ganzen Bund weder Kriege führen, noch daran theilnehmen, eben so wenig für sich allein mit fremden Mächten unterhandeln.

40.

Die Vereinigten Niederlande und wo möglich auch die Schweiz sind zu einem beständigen Bündniss mit dem Deutschen Bunde einzuladen.*

41.

Die politische Existenz desselben ist auf dem bevorstehenden Congress von den contrahirenden Mächten zu garantiren.